

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul zu Lesse in Salzgitter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 07.11.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 (1) der Friedhofsordnung vom 07.11.2023 beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig, soweit diese Ordnung nicht anderes regelt.

Die Kirchengemeinde kann – mit Ausnahme von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit dafür geleistet ist.

Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5 Gebühren

### I Grabgebühren

#### 1. Für Erd-Gräber mit Umrandung und Grabbepflanzung

a) Einzelgrab	750,-- Euro
b) Einzelgrab für eine Person unter sechs Jahren	355,-- Euro
c) Doppelgrab	2.700,-- Euro

Die Gebühr ist auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Stellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten (und – im Falle von Familienstellen - unbelegten) Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

#### 2. Für Urnen-Gräber mit Umrandung und Grabbepflanzung

a) Einzelgrab	620,-- Euro
b) Doppelgrab	1.240,-- Euro

Die Gebühr ist auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Stellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten (und – im Falle von Familienstellen - unbelegten) Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

#### 3. Für Erdgräber im Rasenbereich

a) Einzelgrab	750,-- Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre á 40 Euro	<u>1.200,-- Euro</u>	<u>1.950,-- Euro</u>
b) Einzelgrab für eine Person unter sechs Jahren	355,-- Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre á 17,50 Euro	<u>525,-- Euro</u>	<u>880,-- Euro</u>
c) Doppelgrab	2.700,-- Euro	
Rasenpflege für 30 Jahre á 50 Euro	<u>1.500,-- Euro</u>	<u>4.200,-- Euro</u>

#### 4. Für Urnengräber im Rasenbereich

a) Einzelgrab	620,-- Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 35 Euro	<u>875,-- Euro</u>	<u>1.495,-- Euro</u>
b) Doppelgrab	1.240,-- Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 40 Euro	<u>1.000,-- Euro</u>	<u>2.240,-- Euro</u>

Im Falle eines Doppelgrabes (oder Familiengrabes) ist auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten (und unbelegten) Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

#### 5. Für Urnenrasengrab an der Stele

Urnengrabstelle	620,-- Euro	
Rasenpflege für 25 Jahre á 35 Euro	875,-- Euro	<u>1.495,-- Euro</u>

**Nicht** darin enthalten ist die Beschriftung der Stele.

#### 6. Gestattungsgebühren

Die Belegung von Urnen auf einer Einzelgrabstelle entspricht der Einrichtung eines Doppelgrabes. Genehmigung nur auf Antrag.

250,-- Euro

#### 7. Verlängerung von Rechten an Grabstätten

Die Gebühren für jede Stelle betragen 1/30 der Grabgebühr pro Verlängerungsjahr, bei Urnenstellen 1/25 pro Jahr. Sie sind im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung zu zahlen.

#### 8. Einebnung von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts

Für das Einebnen von Grabstellen ist allein die Friedhofsverwaltung zuständig. Für die Einebnung sind folgende Gebühren im Voraus zu entrichten.

Urnengrab	50,-- Euro
Einzelgrab	100,-- Euro
Doppelgrab	200,-- Euro

Die Grabbepflanzung muss von den Nutzungsberechtigten vor der Einebnung entfernt werden.

Die Grabstellen werden - veranlasst durch die Friedhofsverwaltung - mit Rasen begrünt und gepflegt.

Die Gebühr je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist ist im Voraus zu zahlen.

Urnengrab pro Jahr	35,-- Euro
Urnen-doppelgrab pro Jahr	40,-- Euro
Einzelgrab pro Jahr	40,-- Euro
Doppelgrab pro Jahr	50,-- Euro

### 9. Umwandlung von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts in Rasenstellen

Für die Entfernung der Umrandung sowie deren Entsorgung ist allein die Friedhofsverwaltung zuständig. Der Grabstein bleibt stehen. Die Nutzungsrechte und die daraus resultierenden Pflichten bleiben in vollem Umfang bis zum Ende der Nutzungsfrist bestehen.

Für die Umwandlung sind folgende Gebühren im Voraus zu entrichten.

Urnengrab	25,-- Euro
Einzelgrab	50,-- Euro
Doppelgrab	100,-- Euro

Die Grabbepflanzung muss von den Nutzungsberechtigten vor der Einebnung entfernt werden.

Die Grabstellen werden - veranlasst durch die Friedhofsverwaltung - mit Rasen begrünt und gepflegt.

Die Gebühr je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist ist im Voraus zu zahlen.

Urnengrab pro Jahr	35,-- Euro
Urnendoppelgrab pro Jahr	40,-- Euro
Einzelgrab pro Jahr	40,-- Euro
Doppelgrab pro Jahr	50,-- Euro

### II. Beerdigungsgebühren

Abfallentsorgung je Beisetzung

- bei einer Urnenbeisetzung unter Rasen	30,-- Euro
- bei einer Urnenbeisetzung	40,-- Euro
- bei einer Erdbeisetzung unter Rasen	60,-- Euro
- bei einer Erdbeisetzung	90,-- Euro

Diese Gebühr wird einmalig zum Zeitpunkt der Beisetzung für die gesamte Zeit der Ruhefrist erhoben.

*Die Gebühr zur Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof Lesse wird von der Stadt Salzgitter erhoben.*

### III. Verwaltungsgebühren

Genehmigung der Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	50,-- Euro
--	------------

## § 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung hin erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt oder vorsieht, dass die Maßnahme von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten veranlasst wird.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Über die aufsichtliche Genehmigung wird entschieden, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter-Lesse, 7. November 2023

### Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Peter und Paul zu Lesse in Salzgitter

#### Der Kirchenvorstand



stellv. Vorsitzender



Pfarrer

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Stadt Salzgitter gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Salzgitter, den 21. 11. 2023

Stadtoberbürgermeister  
Der Oberbürgermeister  
Stadtkanzlei

Der Oberbürgermeister



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den **18. DEZ. 2023**

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt



i. A. Schlepp  
Schlepp